

# Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr

(Vom .....

(Erlassen von der Landsgemeinde am .....

## I.

GS V C/1/1, Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

### Art. 9 Abs. 1

<sup>1</sup> Im Rahmen der Schadenverhütung nimmt die Glarnersach insbesondere folgende Aufgaben wahr:

f. *(geändert)* Erteilung und Entzug der Zulassung für die Kaminfeger und deren Beaufsichtigung.

### Art. 17 Abs. 2

<sup>2</sup> Für die Erteilung sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

c. *(geändert)* Kenntnisse der Brandschutzvorschriften.

d. *Aufgehoben.*

### Art. 19 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 3 *(neu)*

<sup>1</sup> Die Zulassung für die Ausübung der Kaminfegertätigkeit kann von der Glarnersach entzogen werden, wenn deren Inhaber:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die erforderlichen Einzelheiten.

## Titel nach Art. 20 *(neu)*

### 2.4. Gebühren

#### Art. 20a *(neu)*

##### Grundsatz

<sup>1</sup> Die Glarnersach kann für ihre Verrichtungen, insbesondere die Erteilung der Zulassung an Kaminfeger, die Durchführung von Kontrollen und weitere Dienstleistungen kostendeckende Gebühren erheben.

<sup>2</sup> Die Gebühren sind von derjenigen Person zu tragen, welche die Amtshandlung in eigenem Interesse beantragt oder durch ihr Verhalten veranlasst hat.

#### Art. 20b *(neu)*

##### Höhe

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand festgelegt und können bis 5000 Franken betragen.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat der Glarnersach bestimmt die Ansätze in einem Gebührentarif und regelt die weiteren Einzelheiten der Bemessung.

## **II.**

Keine anderen Erlasse geändert.

## **III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

## **IV.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.